

DAS KINDEREXISTENZMINIMUM IM SOZIAL-, STEUER- UND UNTERHALTSRECHT

Grundlagen, Definitionen und praktische Umsetzung

■ TEIL 2

Das Kinderexistenzminimum im Steuerrecht:
Kindergeld und Kinderfreibetrag

Impressum

Verfasserin:
Ivonne Famula

Peer-Review:
Heinrich Schürmann

Herausgeberin:
Arbeitsgemeinschaft der deutschen
Familienorganisationen (AGF) e. V.

Layout & Satz:
manuka.p.r

Juli 2017

Vorwort

Diese Zusammenfassung der AGF ist eine Bestandsaufnahme über das aktuelle System zur Sicherung des Kinderexistenzminimums in Deutschland. Ihr Ziel ist eine transparente Darstellung der Zusammensetzung und Berechnung des Kinderexistenzminimums im Sozial-, Steuer- und im Unterhaltsrecht sowie die Verdeutlichung der vorhandenen Wechselwirkungen und deren Folgen. Damit geben die in der AGF zusammengeschlossenen Familienverbände einen Überblick über die unterschiedlichen Kinderexistenzminima in Deutschland – von der Definition und Herleitung bis zur praktischen Umsetzung und zentralen strittigen Punkten. Diese spiegeln jedoch nicht zwingend die Meinung der AGF oder der einzelnen Familienorganisationen wider sondern listen insbesondere die in der allgemeinen Diskussion häufig genannten Kritikpunkte auf.

Hintergrund dieser Auseinandersetzung ist im Wesentlichen die Frage, inwieweit der tatsächliche Bedarf von Kindern bei der Festsetzung des kindlichen Existenzminimums derzeit eine Rolle spielt, ob die vorhandenen Definitionen und Bemessungsgrößen geeignet sind, diesen zu erfassen und was überhaupt zum existenziellen Bedarf eines Kindes gehört.

Zum anderen ist die Darstellung durch die Schnittstellenprobleme im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht motiviert. Diese wurden bereits im entsprechenden Bericht, der im Rahmen der Gesamtevaluation der familien- und ehebezogenen Leistungen der Bundesregierung erstellt wurde, umfangreich untersucht. Schnittstellen entstehen immer dann, wenn es zu Querverbindungen und/oder Wechselwirkungen zwischen einzelnen Regelungen, Leistungen oder Maßnahmen kommt. Dies kann sowohl innerhalb eines Rechtsbereiches als auch beim Zusammentreffen von zwei oder mehreren Rechtsbereichen der Fall sein. Diese Schnittstellen können zu Problemen führen, wenn in Folge der Wechselwirkungen Unschärfen, Brüche oder gar Widersprüche zwischen den einzelnen Regelungen entstehen, die sich wiederum auf die gewährten Leistungen auswirken. Gerade zwischen dem Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht gibt es zahlreiche dieser Schnittstellenprobleme, die

überwiegend durch die jeweils isolierte Weiterentwicklung des einzelnen Rechtsgebiets entstanden sind. In der Praxis sind diese Rechtsbereiche jedoch eng miteinander verknüpft und die Folgen der vorhandenen Schnittstellenprobleme daher teilweise erheblich. Dies wird insbesondere im Bereich des Kinderexistenzminimums deutlich.

Die vorliegende Auseinandersetzung mit den Definitionen und der praktischen Umsetzung des kindlichen Existenzminimums konzentriert sich vor allem auf die drei zentralen Rechtsbereiche Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Dabei kommt dem Sozialrecht als Quelle aller weiteren Regelungen zum Kinderexistenzminimum eine besondere Bedeutung zu. Der Unterhaltsvorschuss und der Kinderzuschlag werden als zwei zusätzliche gezielte Maßnahmen zur Existenzsicherung von Kindern eigenständig behandelt.

Darüber hinaus beinhaltet auch das Asylbewerberleistungsgesetz Regelungen zu einem Kinderexistenzminimum. In der vorliegenden Darstellung bleibt das Gesetz jedoch unberücksichtigt. Seine Ausgestaltung und die Schnittstellen zu den anderen hier behandelten Rechtsbereichen sollten jedoch an anderer Stelle näher untersucht werden, nicht zuletzt, weil damit eine weitere Definition eines Kinderexistenzminimums eingeführt wird.

Mit der Veröffentlichung dieser Zusammenfassung zum Kinderexistenzminimum in Deutschland wollen die in der AGF zusammengeschlossenen Familienverbände dazu beitragen, das derzeit gültige Nebeneinander unterschiedlicher Kinderexistenzminima zu hinterfragen und die fachliche wie politische Debatte über notwendige Reformen des aktuellen Systems der kindlichen Existenzsicherung befördern.

Das Kinderexistenzminimum im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht

Teil 2: Das Kinderexistenzminimum im Steuerrecht: Kindergeld und Kinderfreibetrag

Inhalt

Die Idee des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht	1
Definition des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht.....	4
Ermittlung der Höhe des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht.....	6
Das sächliche Existenzminimum	6
Typisierung der Regelbedarfe	6
Typisierung der Kosten für Unterkunft und Heizung	6
Typisierung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT)	7
Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA)	8
Exkurs: Optionsmodell.....	10
Umsetzung des kindlichen steuerlichen Existenzminimums in der Praxis	10
Exkurs: Einkommensbesteuerung in Deutschland	12
Familienstand und Steuerrecht.....	15
Schnittstellenprobleme und Kritik.....	17
Strittige Punkte hinsichtlich der Wirkung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes	17
Strittige Punkte hinsichtlich des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf.....	18
Strittige Punkte hinsichtlich der Ermittlung und Definition des steuerrechtlichen Existenzminimums	19
Verwendete Quellen und weiterführende Literatur	21

Das Kinderexistenzminimum im Steuerrecht: Kindergeld und Kinderfreibetrag

Die Idee des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht

Die Berücksichtigung des Existenzminimums von Kindern im Steuerrecht gilt als Kernpunkt des staatlichen Familienleistungsausgleichs. Sein Ziel ist es, mögliche wirtschaftliche Nachteile von Familien, die aufgrund der Betreuung, Erziehung und Versorgung von Kindern entstehen, auszugleichen. Zu den Maßnahmen des Familienleistungsausgleichs gehören neben Kindergeld und steuerlichen Freibeträgen für Kinder aber auch weitere steuerliche Maßnahmen wie die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie zusätzliche sozialstaatliche Leistungen wie das Elterngeld, die Anerkennung von Erziehungszeiten bei der Rente und andere.¹

Das Steuerrecht bildet rechtlich den Schwerpunkt des Familienlastenausgleichs. Mit Kindergeld und Kinderfreibeträgen soll laut § 31 EStG die „steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes“ erreicht werden. Grundlage dafür ist der Gleichheitssatz nach Art. 3 GG, in Verbindung mit dem besonderen Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsgebot nach Art. 20 Abs. 1 GG.²

Bereits in den Anfängen der Bundesrepublik bestand die politische Absicht, Familien im Steuerrecht finanziell zu entlasten. Die Maßnahmen folgten jedoch keiner bestimmten Systematik. Das anfängliche System der Kinderfreibeträge wurde häufig verändert und zeitweilig sogar ganz abgeschafft zugunsten eines einheitlichen Kindergeldes.³ Grundprinzip des vor und nach der Abschaffung gültigen dualen Modells aus Kinderfreibetrag und Kindergeld war eine komplementäre Verknüpfung beider Elemente, die von 1983 bis zur vollständigen Neugestaltung des Systems 1996 auch eine Komponente des sozialen Ausgleichs enthielt: Bei Nichtausschöpfung des Kinderfreibetrags erhielten einkommensschwache Familien einen je nach Ausschöpfungsgrad gestaffelten Zuschlag zum Kindergeld.⁴

Erst mit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1990, 1992 und 1998 erfolgte eine Verstärkung und Konkretisierung des Ziels einer steuerlichen

Entlastung von Eltern und damit eine Systematisierung des steuerlichen Familienlastenausgleichs.⁵ Seit dem Urteil von 1990 ist der Gesetzgeber daher zur steuerlichen Freistellung des kindlichen Existenzminimums verpflichtet.⁶ Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht in diesem und den Folgeurteilen⁷ die im Grundgesetz verankerte allgemeine Pflicht des Staates zu einem Familienlastenausgleich und zur Bemessung des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht weiter konkretisiert.

Mit dem Urteil von 1990 vollzog das Bundesverfassungsgericht zudem eine Wende seiner bisherigen Rechtsprechung zum Kinderexistenzminimum im Steuerrecht. Im Urteil von 1976 sah es noch von einer vollen steuerlichen Absetzbarkeit der kindlichen Unterhaltskosten „zu Lasten der Allgemeinheit“ ab und begründete dies mit der Existenz weiterer staatlicher Leistungen, z. B. im Bildungsbereich.⁸ Allerdings erklärte das Gericht im Urteil

- 1) Vgl. 7. Familienbericht, S. 56 (FN 35), Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, S.4. Mit Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 1996 wurde der Begriff des Familienleistungsausgleichs neu eingeführt, der den Begriff des Lastenausgleichs seither weitgehend ersetzt hat. Der Familienlastenausgleich umfasste ausschließlich monetäre Transferleistungen für Familien zum Ausgleich ökonomischer Belastungen durch die Kindererziehung. Der Familienleistungsausgleich zielte jedoch ursprünglich auf ein verändertes Ausgleichskonzept, indem er nicht nur die wirtschaftliche Belastung der Familien berücksichtigen sollte, sondern auch deren Leistungen für die Allgemeinheit. Vgl. dazu auch Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, S. 4ff. In diesem Text wird für die Beschreibung der finanziellen Auswirkungen im Steuerrecht am Begriff Familienlastenausgleich festgehalten.
- 2) Vgl. BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1990 – 1 BvL 20/84 -, BVerfGE 82,60 (Rn 93, 107); BVerfG, Urteil vom 10. November 1998 – 2 BvR 1057/91;1226/91;980/91-, BVerfGE 99, 216.
- 3) Institut für Finanzen und Steuern, S. 24ff; BMFSFJ (2008), S.7. In den Jahren 1975 bis 1982 galten keine Kinderfreibeträge stattdessen wurde erstmals ein einheitliches einkommensunabhängiges Kindergeld ab dem ersten Kind ausbezahlt. Bereits im Jahr 1983 erfolgte jedoch die Rückkehr zum früheren System aus Kinderfreibetrag und Kindergeld, vgl. Haushaltsbegleitgesetz von 1983, BT-Drs 9/2140, S.66.
- 4) Vgl. Haberecht.
- 5) BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1990 - 1 BvL 20/84 -, BVerfGE 82,60, BVerfG Urteil vom 12. Juni 1990, - 1 BvL 72/86 -, BStBl. 1990 II, S.664; BVerfG Urteil vom 25. September 1992 - 2 BvL 14/91 -, BVerfGE 87,153 und Urteile vom 10. November 1998 - 2 BvL 42/93 -, BVerfGE 99, 246 und - 2 BvR 1057/91;1226/91; 980/91-, BVerfGE 99, 216.
- 6) BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1990 - 1 BvL 20/84 -, BVerfGE 82,60 (Rn 105ff.).
- 7) BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1990 - 1 BvL 20/84 -, BVerfGE 82,60 (Rn 93).

von 1990 diese Aufrechnung von Leistungen als unzulässig. Zudem wurde das Kindergeld nicht mehr nur als sozialpolitische Familienleistung, sondern erstmals auch als Instrument des steuerpolitischen Ausgleichs betrachtet und das Prinzip der horizontalen Steuergerechtigkeit eingeführt.⁹ Die horizontale Steuergerechtigkeit folgt aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG und zielt, wie die vertikale Steuergerechtigkeit, auf eine Besteuerung nach Leistungsfähigkeit.¹⁰ Während die vertikale Steuergerechtigkeit jedoch die unterschiedliche Leistungsfähigkeit je nach Einkommenshöhe berücksichtigt (zunehmende Besteuerung bei steigendem Einkommen), ist die horizontale Steuergerechtigkeit auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit bei gleichen Einkommensverhältnissen gerichtet. Einfach ausgedrückt: Der Einkommensmillionär mit Kindern ist bei identischem Einkommen weniger leistungsfähig als ein Einkommensmillionär ohne Kinder.¹¹ Das Bundesverfassungsgericht sah in seinem Urteil von 1990 und den folgenden insbesondere die bestehenden Unterhaltspflichten gegenüber Kindern als Ursache für eine ungleiche Leistungsfähigkeit. Mit der Freistellung des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht soll daher ein entsprechender Ausgleich sowohl zwischen Familien mit Kindern und Kinderlosen als auch zwischen Familien mit unterschiedlicher Kinderzahl (bei jeweils gleichem Einkommen) hergestellt werden – und damit auch die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts notwendige horizontale Steuergerechtigkeit. Durch die Verschonung des existenziell notwendigen Bedarfs von Eltern und Kindern soll den Familien trotz Besteuerung mindestens so viel Geld verbleiben, wie alle Familienmitglieder zum Bestreiten des notwendigen Lebensunterhalts brauchen. So soll eine Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen zur Bedarfsdeckung im Zuge einer unangemessenen Besteuerung durch den Staat verhindert werden.¹²

In den genannten Urteilen zum kindlichen Existenzminimum im Steuerrecht bekräftigte das Bundesverfassungsgericht mehrmals, dass das freigestellte steuerliche Existenzminimum nicht geringer ausfallen dürfe als ein im Sozialrecht definiertes Minimum und dass, trotz der notwendigen Verallgemeinerung im Steuerrecht, die Höhe der Freistellung so ausgestaltet sein müsse, dass sie in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdecke.¹³ Allerdings machte das Bundesverfassungsgericht gleichzeitig deutlich, dass das steuerrechtlich zu berücksichtigende Existenzminimum immer das Ergebnis eines

Aushandlungsprozesses ist. Die Höhe des freizustellenden Existenzminimums lasse sich nicht dauerhaft festlegen, sondern hänge ab von den „allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf“. Das im Steuerrecht geltende Existenzminimum ist daher entsprechend dieser Vorgaben immer wieder neu vom Gesetzgeber festzulegen.¹⁴

Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, wie er die kindbedingte Minderung der Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Er kann dies durch Freibeträge im Steuerrecht tun, durch ein ausreichendes Kindergeld oder beides – wie aktuell praktiziert – miteinander kombinieren. Die jeweiligen Ergebnisse aus den verschiedenen Methoden müssen jedoch in ihren steuerlichen Auswirkungen immer gleichwertig sein.¹⁵

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 erweiterte das bis dahin geltende Existenzminimum eines Kindes im Steuerrecht. Das Gericht urteilte, zusätzlich müssten auch die Betreuungs- und Erziehungsbedarfe von Kindern bei der Freistellung berücksichtigt werden. Denn auch die Betreuungspflichten der Eltern schränkten ihre steuerliche Leistungsfähigkeit im Vergleich zu Kinderlosen ein, entweder durch fehlendes Einkommen (bei eigener Betreuungsleistung) oder durch zusätzliche Kosten (bei Betreuung durch Dritte). Bei Nichtbeachtung dieser Aufwendungen sah das Bundesverfassungsgericht das Gebot der horizontalen Gleichheit verletzt, daher müsse der Betreuungsbedarf „einkommensteuerlich unbelastet bleiben“.¹⁶

Das Gericht wies in dieser Entscheidung ebenfalls darauf hin, dass zum steuerlichen Existenzminimum nicht nur

8) BVerfG, Urteil vom 23. November 1976, -1 BvR 150/75-, BVerfGE 43, 108 (Rn 31,32).

9) BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1990 - 1 BvL 20/84 -, BVerfGE 82,60 (Rn 112, 83ff., 106ff.).

10) BVerfG, Urteil vom 10. November 1998 - 2 BvL 42/93-, BVerfG 99, 246 (Rn 69).

11) Hey in Tipke/Lang, § 8 Rn. 80.

12) BVerfG, Urteil vom 25. September 1992, - 2 BvL 14/91-, BVerfGE 87, 153 (Leitsatz); BVerfG, Urteil vom 10. November 1998 - 2 BvL 42/93-, BVerfG 99, 246 (Rn 60).

13) BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1990 - 1 BvL 20/84 -, BVerfGE 82,60 (Rn 105); BVerfG, Urteil vom 25. September 1992, - 2 BvL 14/91-, BVerfGE 87, 153 (Leitsatz); BVerfG, Urteil vom 10. November 1998 - 2 BvL 42/93-, BVerfG 99, 246 (Rn 53, 54, 60).

14) BVerfG, Urteil vom 25. September 1992 - 2 BvL 14/91-, BVerfGE 87, 153 (Rn 68, Leitsatz).

15) Vgl. BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1990 - 1 BvL 20/84 -, BVerfGE 82,60 (Rn 101); BVerfG, Urteil vom 10. November 1998, - 2 BvL 42/93 -, BVerfG 99, 246 (Rn 72).

16) BVerfG, Urteil vom 10. November 1998, 2 BvR 1057/91; 1226/91; 980/91-, BVerfGE 99, 216 (Rn 68, 69 und ff.).



der physische Bedarf eines Kindes gehöre, sondern - in „vertretbarem Umfang“ - auch Aufwendungen für Beziehungen zur Umwelt und für die Teilnahme am kulturellen Leben sowie für durch das Heranwachsen bedingte Sonderbedarfe. Zu diesen Bedarfen zählte das Gericht zum Beispiel die Mitgliedschaft in Vereinen, die Begegnung mit anderen Kindern im außerhäuslichen Bereich, die Feriengestaltung oder das Erproben moderner Kommunikationstechnik¹⁷. Dieser sogenannte Erziehungsbedarf muss daher ebenfalls bei allen Eltern als Einschränkung der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.

Seit 1996 wird das kindliche Existenzminimum, basierend auf den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, entweder durch den Kinderfreibetrag (§ 32 EStG) oder durch das Kindergeld (§ 62 EStG; BKGG)¹⁸ steuerlich berücksichtig.

Dabei wird allein auf die Freistellung des entsprechenden Betrages von der Besteuerung gezielt, eine darüber hinaus gehende Förderung von Familien ist im Rahmen des Steuerrechts nicht beabsichtigt.¹⁹ Der regelmäßig neu festzulegende Kinderfreibetrag gilt dabei als Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit der Steuerfreistellung.

17) BVerfG, Urteil vom 10. November 1998, 2 BvR 1057/91; 1226/91; 980/91-, BVerfGE 99, 216 (Rn 90ff.).

18) Die doppelte Verankerung des Kindergeldes im Steuerrecht und im Sozialrecht ist Ausdruck seiner unterschiedlichen Funktionen im Gefüge der Familienleistungen. Siehe dazu vor allem das Kapitel Umsetzung des kindlichen steuerlichen Existenzminimums in der Praxis.

19) Tatsächlich findet jedoch eine teilweise Förderung der Familien durch das Kindergeld statt, insoweit es die Funktion der Rückerstattung von Steuern auf den existenziellen Kindesunterhalt überschreitet. Vgl. auch das Kapitel Umsetzung des kindlichen steuerlichen Existenzminimums in der Praxis.

Definition des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hängt die konkrete Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums von den allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnissen und dem gesellschaftlich anerkannten Mindestbedarf ab. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Mindestbedarf einzuschätzen.²⁰

Grundsätzlich gilt: Ist im Sozialrecht ein Mindestbedarf definiert, darf das steuerliche Existenzminimum diesen Betrag nicht unterschreiten. Eine Überschreitung des Mindestbedarfs ist jedoch zulässig.²¹ Seitens des Bundesverfassungsgerichts heißt es dazu: „Mindestens das, was der Gesetzgeber dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt, muß er auch dem Einkommensbezieher von dessen Erwerbsbezügen belassen.“²² Der sozialrechtliche Mindestbedarf stellt insofern die Grundlage des steuerrechtlichen Existenzminimums dar. Erhöht sich der sozialrechtliche Mindestbedarf, muss sich dies zugleich beim Existenzminimum im Steuerrecht niederschlagen. Das kindliche Existenzminimum im Steuerrecht wird durch diesen Bezug wesentlich durch die Regelungen zum sozialrechtlichen Mindestbedarf bestimmt.

- Das steuerliche Existenzminimum für Kinder setzt sich aus einem sächlichen Existenzminimum und dem Bedarf für Betreuung, Erziehung und Ausbildung zusammen.

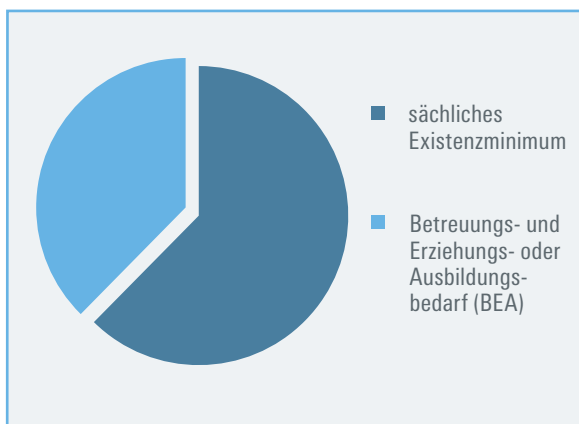


Abb. 1: Zusammensetzung des steuerlichen Existenzminimums³⁰

- Das **sächliche Existenzminimum** basiert auf dem sozialrechtlichen Mindestbedarf und umfasst die dort definierten Komponenten Regelbedarfe, Unterkunft und Heizung sowie ausgewählte Leistungen für Bildung und Teilhabe²³ (vgl. Abb.2).
- Den so ermittelten Grundbetrag für das sächliche Existenzminimum kann der Gesetzgeber durch eine zusätzlich vorgenommene Erhöhung im Steuerrecht überschreiten, er darf ihn jedoch nicht unterschreiten.²⁴
- Das sächliche Existenzminimum im Steuerrecht wird ergänzt durch den **Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA)**, der ebenfalls Teil des Existenzminimums von Kindern ist. Mit diesem Bedarf sollen die Aufwendungen berücksichtigt werden, die für die Erziehung des Kindes zu einem selbständigen und eigenverantwortlichen Menschen sowie für seine Betreuung - in familiärer Eigenverantwortung oder durch Dritte - notwendig sind.²⁵
- Das steuerliche Existenzminimum fällt insgesamt für jedes Kind gleich hoch aus, weil zur vereinfachten Anwendung aus den sozialrechtlichen

20) BVerfG Urteil vom 25. September 1992 - 2 BvL 14/91-, juris (Rn 68)

21) BVerfG Urteil vom 10. November 1998 - 2 BvL 42/93-, BVerfGE 99, 246 (Rn 65).

22) BVerfG Urteil vom 10. November 1998 - 2 BvL 42/93-, BVerfGE 99, 246 (Rn 54). Die Überschreitung des sächlichen Existenzminimums war erstmals im Jahr 2010 offensichtlich. Durch das 2009 verabschiedete Wachstumsbeschleunigungsgesetz erhöhten sich die Freibeträge für das sächliche Existenzminimum und für den BEA außerplanmäßig und sprunghaft um je ca. 500 Euro.

23) Wobei diese nicht direkt aus dem Sozialrecht übernommen, sondern in einer Pauschale erfasst werden, die hinsichtlich des Schulbedarfs und der gesellschaftlichen Teilhabe (u.a. Vereinsmitgliedschaften, Musikunterricht) an die Festsetzungen des 34 Abs. 3, 7 SGB XII anknüpft und sich bei den Kosten für Schulausflüge an § 5a Nr. 1 ALG II-VO orientiert. Auch wenn dieser vielfach individuell beeinflusste soziale Mindestbedarf im stark verallgemeinernden Steuerrecht nur pauschal erfasst werden kann, fehlen hierzu belastbare Grundlagen im Zusammenhang mit der Festsetzung der Regelbedarfe bzw. im Existenzminimumbericht. Unterschiedliche Berechnungsmethoden in den Rechtsbereichen, wie etwa bei den Wohnkosten, führen dabei zu Widersprüchen, vgl. das folgende Kapitel zur Ermittlung der Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums.

24) Das ergibt sich zwingend aus der Vorgabe, dass der sozialrechtlich definierte Mindestbedarf nicht unterschritten werden darf. Vgl. BVerfG, Urteil vom 10. November 1998 - 2 BvL 42/93, BVerfGE 99, 246 (Leitsatz)

25) BVerfG, Urteil vom 10. November 1998 - 2 BvR 1057/91; 1226/91; 980/91-, BVerfGE 99, 216 (Rn 68, Rn 90). Vgl. auch das folgende Kapitel zur Ermittlung der Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums.

Mindestbedarfen ein allgemeingültiger Durchschnittswert gebildet wird²⁶ und der Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf für alle Kinder pauschal festgelegt wird. Das steuerliche Existenzminimum steht damit im Gegensatz zum Existenzminimum im Sozialrecht, das zumindest teilweise auf Grundlage individuell anfallender Ausgaben gebildet wird.²⁷

- Beide Bestandteile des steuerlichen Existenzminimums, das sächliche Existenzminimum und der Betrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung, werden jeweils durch einen eigenen Freibetrag abgedeckt. Dabei stehen jedem Elternteil die jeweils hälftigen Freibeträge zu, so dass ihr Einkommen jeweils in Höhe des hälftigen Existenzminimums für Kinder steuerlich verschont bleibt. Erst in der Summe bilden sie als steuerliche Freibeträge für Kinder²⁸ das gesamte steuerlich zu berücksichtigende Kinderexistenzminimum ab.
- Der Anspruch auf die Kinderfreibeträge (bzw. alternativ auf das Kindergeld) besteht generell bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines

Kindes und reicht unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 25. Lebensjahr (§32 EStG, Abs. 4, § 63 EStG, Abs. 1).²⁹ Ist ein Kind aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch unbefristet (§ 32 EStG, Abs. 4 Nr. 3).

26) Zur Zulässigkeit dieses Vorgehens siehe BVerfG, Urteil vom 25. September 1992 - 2 BvL 14/91-, juris (Rn 70). Zur Berechnung im Einzelnen siehe den folgenden Abschnitt Ermittlung der Höhe des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht.

27) Vgl. Kapitel 1 der Schriftenreihe, Kinderexistenzminimum im Sozialrecht.

28) Der Begriff Kinderfreibetrag bezeichnet im Steuerrecht im Grunde nur den Freibetrag für das sächliche Existenzminimum. Die Verwendung des Begriffes als Sammelbezeichnung für beide Freibeträge ist daher steuerrechtlich nicht korrekt, aber weit verbreitet. Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung bilden zusammen die steuerlichen Freibeträge für Kinder.

29) Voraussetzung ist eine weitere wirtschaftliche Abhängigkeit des Kindes aufgrund von Ausbildung oder Studium, Ableistung eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Internationalen Jugendfreiwilligendienstes oder Arbeitslosigkeit. Wird Wehr- oder Zivildienst abgeleistet, erhöht sich die Altersgrenze zusätzlich um die Dauer der Dienstzeit (§ 32 Abs. 5 EStG).

Ermittlung der Höhe des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht

Nach einem Beschluss des deutschen Bundestages vom 02. Juni 1995 hat die Bundesregierung dem Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht zur aktuellen Höhe des Existenzminimums für Erwachsene und Kinder vorzulegen.³¹ In diesem Bericht werden die für die Festsetzung der Höhe als maßgeblich erachteten Beträge für jedes Kalenderjahr im Berichtszeitraum sowie ihre Herleitung dargestellt. Über eventuell notwendige gesetzliche Anpassungen sowohl für das steuerliche Existenzminimum für Erwachsene als auch für Kinder beschließt anschließend der Bundestag.³² Dieser Bericht hat über das Steuerrecht hinaus zugleich große praktische Bedeutung für das Unterhaltsrecht, weil das dort vorgegebene Existenzminimum auch die Basis für die Festsetzung des Mindestunterhalts bildet (§ 1612a Abs. 1 S. 2 BGB).³³

Das sächliche Existenzminimum

Die Ermittlung der Höhe des steuerlich zu berücksichtigenden sächlichen Existenzminimums erfolgt im Wesentlichen durch die sogenannte Typisierung (Verallgemeinerung) des sozialrechtlichen Mindestbedarfs, der zentraler Ausgangspunkt für die Höhe des Existenzminimums im Steuerrecht ist. Berücksichtigt werden dafür die Regelbedarfe, die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie typische Leistungen der Bildung und Teilhabe (siehe oben). Nicht berücksichtigt

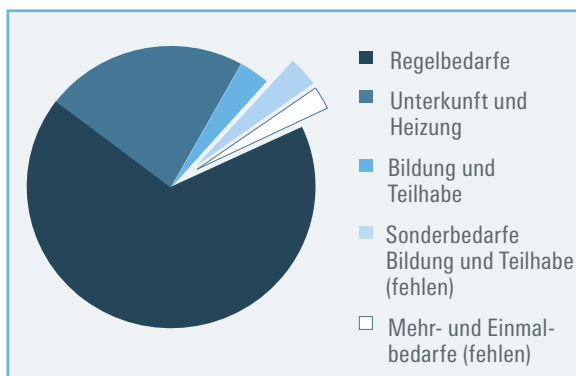


Abb. 2: Im sächlichen Existenzminimum berücksichtigter sozialrechtlicher Mindestbedarf

werden jedoch Mehr- und Einmalbedarfe sowie die ebenfalls als Sonderbedarfe deklarierten Leistungen für Nachhilfe, mehrtägige Klassenfahrten, Mittagessen oder Schülerbeförderungskosten.³⁴

Typisierung der Regelbedarfe

Die Regelbedarfe für Kinder sind im Sozialrecht altersabhängig definiert. Für das steuerliche Existenzminimum werden diese individuellen Leistungshöhen zu einem allgemeinen Durchschnittswert verrechnet. Dazu werden die pro Lebensjahr bis zur Volljährigkeit gültigen Mindestbedarfe addiert und die Gesamtsumme durch die achtzehn Lebensjahre geteilt. Der im Steuerrecht anerkannte Betrag beläuft sich im Jahr 2017 auf 278 Euro im Monat bzw. 3.336 Euro im Jahr.³⁵

Typisierung der Kosten für Unterkunft und Heizung

Zur Ermittlung der Wohnkosten für das Existenzminimum im Steuerrecht hat das BVerfG in der Rechtsprechung ausdrücklich die "Mehrbedarfs-

30) Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, bei der Bemessung der Freibeträge über das existenziell Notwendige hinauszugehen, der steuerlich gewährte Freibetrag darf daher das ermittelte sächliche Existenzminimum überschreiten, wie im Jahr 2010 geschehen (s. FN 22). Inwieweit der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit bisher tatsächlich Gebrauch gemacht hat, lässt sich jedoch nicht eindeutig feststellen, da auch die bisherige Festsetzung der Höhe des BEA politischen Spielraum bietet. Siehe dazu auch die folgenden Kapitel Ermittlung der Höhe des Existenzminimums und Kritik und Schnittstellenprobleme.

31) Bundestagsdrucksache 13/1558, S.13 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995

32) Erstmals wurde im Jahr 2014 entgegen des Befunds des 9. Existenzminimumberichts der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum nicht erhöht. Eine entsprechende Klage beim FG Niedersachsen hat dieses mit Verweis auf die Verfassungswidrigkeit des Vorgehens aktuell dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Vgl. FG Niedersachsen vom 16. Februar 2016, 7 V 237/15 und vom 02. Dezember 2016, 7 K 83/16 - juris (BVerfG 2 BvL3/17).

33) Siehe dazu Teil 3 der Schriftenreihe, Das Kinderexistenzminimum im Unterhaltsrecht.

34) Vgl. BT-Drs 18/10220 (11. Existenzminimumbericht), S. 3f.

35) Zur genauen Berechnung vgl. BT-Drs. 18/10220 (11. Existenzminimumbericht), S. 6.

methode“ vorgegeben³⁶, die davon ausgeht, dass mit jedem zusätzlichen Haushaltsmitglied nur ein jeweils bestimmter zusätzlicher Anteil an Wohnbedarf hinzukommt (= Grenzkosten). Allerdings gibt es dadurch erhebliche Unterschiede zwischen den kalkulierten Wohnbedarfskosten im Sozialrecht und im Steuerrecht, was sich auch auf das jeweilige Kinderexistenzminimum auswirkt. Denn im Sozialrecht gilt nach wie vor die Pro-Kopf-Methode, d.h. zur Ermittlung der Bedarfshöhe werden die Kosten gleichmäßig auf alle Haushaltsmitglieder aufgeteilt (= Durchschnittskosten). Der zu berücksichtigende Wohnkostenanteil für Kinder liegt mit dieser Methode im Ergebnis deutlich höher als bei der Mehrbedarfsmethode. Dieser höhere sozialrechtliche Wohnbedarf für Kinder schlägt sich jedoch im Kinderfreibetrag im Steuerrecht nicht entsprechend nieder.³⁷

Laut Existenzminimumbericht wird für die Berechnung der Wohnkosten pro Kind eine Wohnfläche von 12 m² zugrunde gelegt.³⁸ Die zu berücksichtigende Quadratmetermiete wird anhand der Wohngeldstatistik, die vom Statistischen Bundesamt jährlich ermittelt wird,³⁹ abgeleitet. Sie wird anhand der Bruttokaltmiete von kinderlosen Ehepaaren festgesetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass auch Alleinerziehende mit einem Kind beim Mietenniveau Zwei-Personen-Haushalten gleichgestellt sind. Die aktuell berücksichtigte Quadratmetermiete beträgt 6,88 Euro/m², so dass für das Jahr 2017 Wohnkosten eines Kindes in Höhe von 83 Euro pro Monat (996 Euro pro Jahr) für das Existenzminimum berücksichtigt werden.⁴⁰

Die für ein Kind zu berücksichtigenden Heizkosten basieren ebenfalls auf Daten von kinderlosen Paaren. Die Heizkosten berechnen sich dabei aus den Erhebungen der EVS (2013) für Aufwendungen für Heizung und Warmwasser im gesamten Bundesgebiet. Die ermittelten Daten werden auch bei Kindern zugrunde gelegt, da kindbezogene Werte in der EVS nicht erhoben werden. Auf diese Weise ergeben sich für 2017 zu berücksichtigende Kosten von Unterkunft und Heizung in Höhe von 96 Euro pro Monat bzw. 1.152 Euro im Jahr.⁴¹

Typisierung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT)

Im Steuerrecht werden nur „typische Grundbedarfe“ der Leistungen Bildung und Teilhabe anerkannt (vgl. § 28 SGB II, §34 SGB XII). Unregelmäßig anfallende Bildungs- und Teilhabeleistungen oder solche mit ergänzendem Charakter werden in Abgrenzung dazu als steuerlich nicht zu berücksichtigende Sonder- und Mehrbedarfe klassifiziert.⁴² Zu den berücksichtigten Grundbedarfs-Leistungen zählen:

- 100 Euro/Jahr für Schulbedarfe,
- 36 Euro/Jahr für Schul- oder Kita-Ausflüge,
- 120 Euro/Jahr für Vereinsmitgliedschaften.⁴³

Die einfließenden Leistungen werden mit der gleichen Methode wie bei der Typisierung des Regelbedarfes zu einem Durchschnittswert verrechnet. Durch die Berücksichtigung der jeweils in den einzelnen Lebensjahren nutzbaren Leistungen (z.B. Schulbedarf erst ab 6 Jahren) fällt der im Steuerrecht berücksichtigte BuT-Betrag mit 19 Euro pro Monat bzw. 228 Euro pro Jahr niedriger aus als die Gesamtsumme aller berücksichtigten Leistungen.⁴⁴

36) BVerfG, Urteil vom 10. November 1998, - 2 BvL 42/93-, BVerfG 99, 246 (Rn 65-66), vgl. auch BVerfG, Urteil vom 25. September 1992 - 2 BvL 14/91-, BVerfG 87, 153.

37) Vgl. Ott/Schürmann/Werding, S. 171ff.

38) Zu dieser Entscheidung wird auf Ergebnisse des statistischen Bundesamts aus der EVS 2013 und auf eine Studie der Universität Kiel von 2001 verwiesen. Die angesetzten Quadratmeter bewegen sich dabei am unteren Rand der EVS-Ergebnisse. Vgl. 11. Existenzminimumbericht, S. 7.

39) Dabei wird nicht zwangsläufig auf die Wohngeldstatistik des Vorjahres zurückgegriffen. Für die Ermittlung der Unterkunftskosten von Kindern im Jahr 2016 war z.B. noch die Wohngeldstatistik von 2012 ausschlaggebend, vgl. BT-Drs.18/3893 (10. Existenzminimumbericht), S.4. Im 11. Existenzminimumbericht für 2017/18 wird dagegen auf die bei Erstellung aktuellste Wohngeldstatistik (2014) zurückgegriffen.

40) BT-Drs. 18/10220 (11. Existenzminimumbericht), S. 5.

41) BT-Drs. 18/10220 (11. Existenzminimumbericht), S.5.

42) BT-Drs. 18/10220 (11. Existenzminimumbericht), S. 3.

43) Die darüber hinaus im Sozialrecht anerkannten weiteren Bedarfe, z.B. die Erstattung der tatsächlichen Kosten für Ausflüge oder Klassenfahrten, Kosten für Schülerbeförderung, Mittagessen, Lernförderung oder weitere Kosten aus der Vereinsmitgliedschaft, sind ebenfalls Teil des tatsächlichen Existenzminimums, finden im Steuerrecht aber keine Entsprechung.

44) Zur genauen Berechnung vgl. BT-Drs.18/10220 (11. Existenzminimumbericht), S. 7.

Der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA)

Ergänzend zu diesen drei Komponenten der sozialrechtlichen Bedarfe (Regelbedarf sowie Bedarfe für Wohnen und Bildung / Teilhabe), die in ihrer typisierten Form das sächliche Kinderexistenzminimum bilden, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. November 1998 zusätzlich die Berücksichtigung des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs beim steuerrechtlichen Kinderexistenzminimum gefordert (BVerfGE 99, 216).⁴⁵

In Folge dieses Urteils wurde im Jahr 2000 das Kinderexistenzminimum im Steuerrecht durch einen Betreuungsfreibetrag erweitert⁴⁶, der 2002 zum Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA) umgestaltet wurde.⁴⁷ Damit einher ging ab 2002 auch eine Aufstockung des Betrages, von (umgerechnet) 1.548 Euro für den Betreuungsfreibetrag auf 2.160 Euro je Kind für den sogenannten BEA. Damit entfielen rechnerisch ca. 612 Euro jährlich auf die Bedarfe für Erziehung und Ausbildung (ca. 50 Euro monatlich).⁴⁸ In seinem Urteil hatte das Gericht weder eine konkrete Höhe des Freibetrags festgelegt noch Angaben zu deren Ermittlung gemacht.

Das Verfassungsgericht schlug für die Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs als Orientierungspunkt für den Gesetzgeber die Höhe des damals noch gültigen Haushaltsfreibetrags für Alleinerziehende vor, die allerdings je nach Kinderzahl abzustufen sei.⁴⁹ Der Haushaltsfreibetrag betrug zum Zeitpunkt der Entscheidung 5.616 DM bzw. (umgerechnet) ca. 2.808 Euro.⁵⁰ Diese Summe lag deut-

45) Siehe dazu auch das Kapitel Idee des Kinderexistenzminimums im Steuerrecht.

46) Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. xxx).

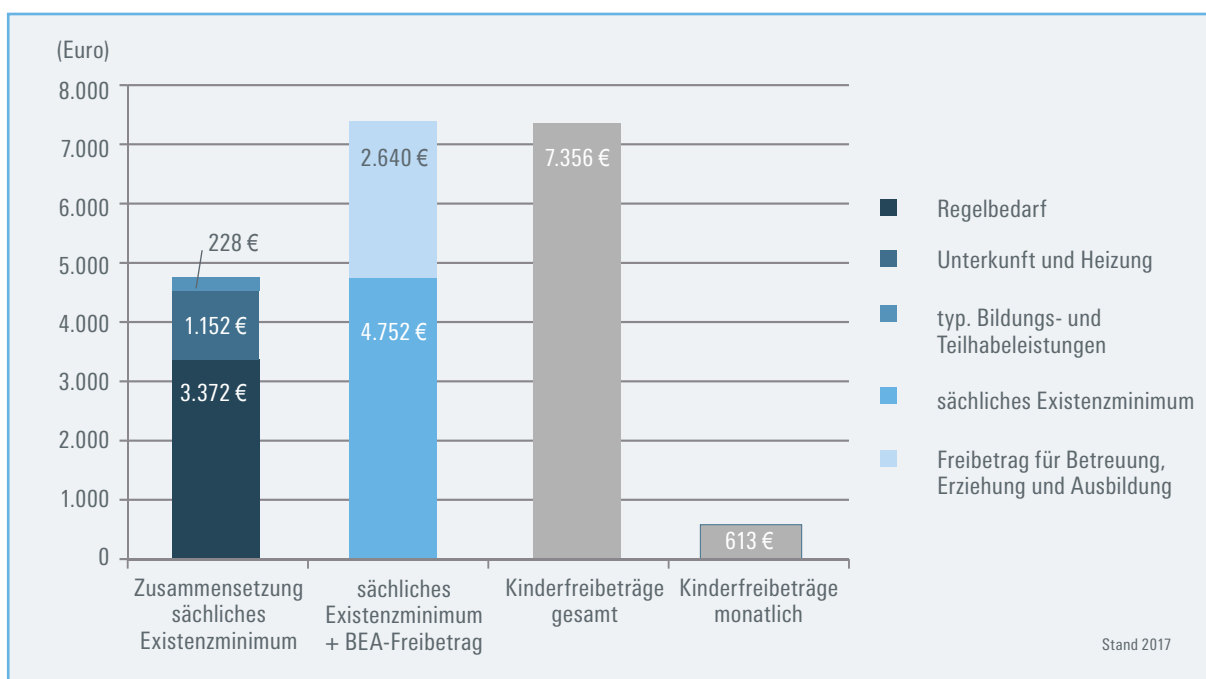
47) Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001; BGBl. I, S. 2074; Lenze (2014), S.36; Die erneute Veränderung des Freibetrags 2002 ersetzte zugleich den früheren Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EstG a.F); unverändert erhalten blieb jedoch der bei auswärtig untergebrachten Kindern zusätzlich statthafte Sonderausgabenabzug von 924 Euro (§ 33a Abs. 2 EstG). Bei Einführung des Betreuungsfreibetrags entfiel zunächst die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten. Diese wurden jedoch von 2006 bis 2011 für Berufstätige teilweise zum Werbungskostenabzug zugelassen (§§ 4f, 9 Abs. 5 EstG 2006, § 9c EstG 2008). Mit dem Steuervereinfachungsgesetz vom 1. November 2011 (BGBl. I, S. 2131) trat an die Stelle des Werbungskostenabzugs ein von weiteren Voraussetzungen unabhängiger Abzug als Sonderausgabe (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EstG).

48) Siehe dazu auch BT-Drs. 18/10220 (11. Existenzminimumbericht), S. 8

49) BVerfG, Urteil vom 10. November 1998, 2 BvR 1057/91; 1226/91; 980/91-, BVerfGE 99, 216 (Rn 93)

50) Mit dem Urteil von 1998 wurde gleichzeitig der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende stufenweise abgeschafft (bis Ende 2003). Er sollte zuvor die erhöhten Kosten Alleinerziehender und die fehlenden Synergie-Effekte des gemeinsamen Wirtschaftens ausgleichen. 2004 wurde der Haushaltsfreibetrag durch den deutlich niedrigeren Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende ersetzt. Vgl. Lenze (2014), S.53

Abb. 3: Höhe und Zusammensetzung des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht



lich über dem seit 2000 gewährten und 2002 erhöhten steuerlichen BEA-Freibetrag. Bei volljährigen Kindern wird der aus Sicht des Gesetzgebers nun nicht mehr notwendige Betreuungs- und Erziehungsbedarf durch den Ausbildungsbedarf abgelöst,⁵¹ so dass der entsprechende Freibetrag „sowohl für minderjährige als auch für volljährige Kinder gleichermaßen in Anspruch genommen werden kann“.⁵²

Der Gesetzgeber verweist zur Höhe des BEA auf bereits im Steuerrecht verankerte Beträge und die entsprechenden Gesetze zur Familienförderung.⁵³ Der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung orientiert sich demnach zumindest seit der Umgestaltung 2002 an der Höhe des bis 2002 höchstmöglichen Ausbildungsfreibetrags.⁵⁴ Auf die vom Gericht geforderte Abstufung

nach der Zahl der Kinder wurde bereits 2000 aus Gründen der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.⁵⁵

Im Zuge des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes⁵⁶ vom 01. Januar 2010 wurde der BEA-Freibetrag erstmals und deutlich erhöht, er beträgt seitdem 2.640 Euro pro Jahr. Eine gezielte Ermittlung der Höhe des gesamten Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes fand jedoch auch dafür nicht statt.

51) BT-Drs. 14/6160, S. 13.

52) BT-Drs. 18/10220 (11. Existenzminimumbericht), S. 8.

53) BT-Drs. 18/10220 (11. Existenzminimumbericht), S. 8.

54) BT-Drs. 14/6160, S. 13.

55) BT-Drs. 14/1513, S. 14.

56) BT-Drs. 17/15.

Umsetzung des kindlichen steuerlichen Existenzminimums in der Praxis

Die Steuerfreistellung des kindlichen Existenzminimums erfolgt seit 1996 entweder über den Kinderfreibetrag oder über das Kindergeld (Optionsmodell, § 32 EStG, Abs. 6, siehe Exkurs). Dabei erfolgt der Lohnsteuerabzug zunächst ohne Berücksichtigung des im Grunde freizustellenden Existenzminimums des Kindes.⁵⁷ Als (vorübergehender) Ausgleich dafür gilt das monatlich gezahlte Kindergeld. Erst anhand der Steuererklärung prüft das Finanzamt abschließend, wie hoch die steuerliche Entlastung bei Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder ausfällt und vergleicht diese mit dem bereits gezahlten Kindergeld (Günstigerprüfung). Bei diesem Vergleich sind zwei Ergebnisse möglich:

1. Die Summe des gezahlten Kindergeldes fällt gleich hoch oder höher aus als die steuerliche Entlastungswirkung durch die Freibeträge. Dann gilt die erforderliche Freistellung des kindlichen Existenzminimums als mit der Zahlung des Kindergelds beglichen, die Freibeträge entfalten für die festzusetzende Einkommensteuer keine Wirkung.

2. Das Kindergeld ist niedriger als die Steuerminde- rung durch die Berücksichtigung der Freibeträge. Die Kinderfreibeträge werden berücksichtigt, das erhaltene Kindergeld wird gegengerechnet und der verbleibende Differenzbetrag als Minde- rung der Steuerschuld (ggf. als Steurrückzah- lung) behandelt.

Da die Summen des erhaltenen Kindergeldes und der Steuerentlastung durch den Kinderfreibetrag je- doch nur in wenigen Fällen deckungsgleich sind, er- füllt das Kindergeld in der Regel eine Doppelfunktion. Bis zur Höhe der ermittelten steuerlichen Entlastung ist es zunächst eine Rückvergütung der bereits im Jahresverlauf auf das kindliche Existenzminimum gezahlten Steuern (§ 31 EStG, Satz 3). Der darüber hi- naus gehende Kindergeldbetrag wird in der Regel als zusätzliche Leistung der Familienförderung betrachtet

57) Die Steuerfreibeträge wirken sich jedoch beim Lohnsteuerabzug auf die Annexsteuern (Solidarzuschlag, Kirchensteuer) aus. Dort wirken sie unabhängig vom Kindergeld auch steuermindernd, wenn die Günstigerprüfung insgesamt gegen den Kinderfreibetrag ausfällt (vgl. § 51a Abs. 2, 2 a, 6 EStG, § 3 Abs. 2, 2a Solidaritätszuschlaggesetz).

Exkurs: Optionsmodell

Bis zum Jahr 1996 konnten Kindergeld und Kinderfreibetrag gleichzeitig in Anspruch genommen werden (duales Modell). Der Kinderfreibetrag wurde dabei bei der steuerlichen Veranlagung vom Einkommen abgezogen, ohne dass das Kindergeld gegengerechnet wurde. Das Kindergeld ergänzte stattdessen als sozialpolitische Maßnahme den Freibetrag, wurde aber lange nur ab dem dritten Kind (bis 1961) bzw. für geringe Einkommen vollständig gewährt (vgl. BKG a.F., zuletzt § 10 BKG a.F. vom 20. Dezember 1982, BGBl. S. 1857). Unterbrochen wurde das duale Modell in den Jahren 1975 bis 1982, in denen der Kinderfreibetrag gänzlich abgeschafft worden war und stattdessen erstmals ein einkommensunabhängiges Kindergeld ab dem ersten Kind gezahlt wurde (Reform der Einkommen- und Lohnsteuer, des Familienla- stenausgleichs und der Sparförderung, Juli 1974).

Seit der Einführung des neuen steuerlichen Familienleistungsausgleichs 1996 gilt dagegen: entweder Kindergeld oder Kinderfreibetrag, ein gleichzeitiger Bezug ist nicht möglich. Welche Leistung beansprucht werden kann, entscheidet bei diesem Optionsmodell das zuständige Finanzamt. Mit der jährlichen Ver- anlagung zur Einkommenssteuer prüft es, welche Lösung für die Familie günstiger ist, d.h. ob sie mit dem Kindergeld oder mit den Kinderfreibeträgen stärker entlastet wird.

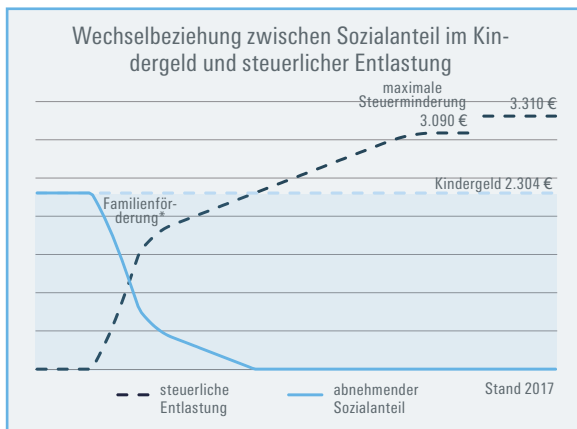


Abb. 4: Wechselbeziehungen der unterschiedlichen Kindergeldfunktionen

**) Der Förderbereich ist kleiner, als es nach der formalen Berechnung erscheint, weil vielfach noch nach Einsetzen der Besteuerung das Kindergeld benötigt wird, um eine Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.*

(§ 31 EStG, Satz 2). Eine zusätzliche Förderung liegt jedoch nur dann vor, wenn das erzielte Einkommen der Familie bereits bedarfsdeckend für Eltern und Kinder ist. In Familien, in denen dies nicht der Fall ist, erfüllt das Kindergeld in erster Linie eine bedarfsdeckende Funktion, die den Bezug anderer, existenzsichernder Sozialleistungen vermeidet oder vermindert.⁵⁸ In diesem Umfang ist das Kindergeld eine vorgelagerte Sozialleistung.

Existenzsicherung und Steuerrückerstattung sind die wichtigsten Funktionen des Kindergeldes.⁵⁹ Der Förderanteil hat dagegen neben Steuerrückerstattung und ökonomischer Sicherung der Familien nur eine eher untergeordnete Bedeutung.⁶⁰

In der Praxis führt das Optionsmodell dazu, dass für die meisten Familien die Befreiung von der Besteuerung des kindlichen Existenzminimums über die Zahlung des Kindergeldes läuft. Die erzielten steuerlichen Entlastungen durch die Berücksichtigung des kindlichen Existenzminimums übersteigen die Höhe der Kindergeldzahlungen erst ab einem zu versteuerndem Einkommen von etwa 60.000 Euro (zusammenveranlagte Ehepaare oder Lebensgemeinschaften) bzw. 30.000 Euro (Einzelbesteuerung).⁶¹ Erst für Familien mit Einkommen jenseits dieser Grenze ist die Option des Kinderfreibetrags in der Regel günstiger.⁶² Das Kindergeld wird dabei jeweils nur an einen Elternteil ausgezahlt, das gilt auch im Fall von Trennung oder

Scheidung. Beim nachrangig berechtigten Elternteil, d.h. bei dem Elternteil, der keine Zahlung erhält, tritt bei der Günstigerprüfung dann der Kindergeldanspruch an die Stelle des ausgezahlten Kindergeldes.

Beispielrechnung für eine Günstigerprüfung:

Zusammenveranlagtes Ehepaar, ein Kind, zu berücksichtigendes Einkommen vor Abzug der Freibeträge in Höhe von 68.000 Euro (Werte Stand 2016).

Zu versteuerndes Einkommen ⁶³ :	68.000 Euro
Einkommenssteuer:	<u>13.515 Euro</u>
Freibeträge für Kinder:	7.248 Euro
Zu versteuerndes Einkommen:	60.752 Euro
Einkommenssteuer:	<u>11.172 Euro</u>
Steuerminderung:	2.343 Euro
Erhaltenes Kindergeld:	<u>2.280 Euro</u>
Differenz:	63 Euro

Die Steuerentlastung aufgrund der Kinderfreibeträge fällt um 63 Euro höher aus als die Zahlung des Kindergeldes.

58) Vgl. Ott/Schürmann/Werding, S. 132.

59) Etwa zwei Drittel der gesamten Kindergeldzahlungen werden allein zur Steuerrückerstattung aufgewendet, vgl. Anne Lenze (2008a), S. 50.

60) Vgl. Ott/Schürmann/Werding, S. 133f. Die steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag übersteigt das Kindergeld für das Jahr 2017 bereits ab einem Grenzsteuersatz von 31,32 Prozent. Jenseits dieser Grenze entfällt jede Förderung der Familien durch das Kindergeld (vgl. auch Ott/Schürmann/Werding, S. 127; Werte für 2011).

61) Werte für 2017, Berechnungen anhand des aktuellen Tarifs von Heinrich Schürmann. Vgl. auch Ott/Schürmann/Werding, S. 127, Werte dort für 2011. Eine Zusammenveranlagung ist nur möglich für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften, andere Paare unterliegen der Einzelbesteuerung. Bei getrennt lebenden Elternteilen fällt, durch die Einzelveranlagung und die dadurch angewendete Steuergrundtabelle, entsprechend sehr viel früher die Günstigerprüfung zugunsten des Freibetrags aus. Siehe dazu auch das Kapitel Familienstand und Steuerrecht.

62) Im Jahr 2013 traf dies für ca. 2,8 Mio. steuerpflichtige Elternteile mit kindergeldberechtigten Kindern zu. Im Durchschnitt erzielten diese bei einem Kind eine Freibetragswirkung von 205 Euro/Monat (Verheiratete) bzw. 199 Euro (Alleinerziehende), vgl. BT-Drs 18/3335. Ein vergleichbarer Anteil findet sich auch bei A. Lenze, die für 2008 von 25 Prozent der Familien spricht, vgl. Lenze (2008b), S. 20.

63) Das zu versteuernde Einkommen basiert nicht nur auf Erwerbseinkommen sondern setzt sich aus unterschiedlichen Einkommensarten, z.B. auch aus Einkommen aus Kapitalerträgen, aus Vermietung und Verpachtung, zusammen. Das jeweilige zu versteuernde Einkommen hängt zudem stark von individuellen Voraussetzungen ab. Es kann daher nicht allein vom erzielten Erwerbseinkommen auf mögliche Wirkungen des Kinderfreibetrags geschlussfolgert werden.

Bei Inanspruchnahme der Freibeträge übersteigt die steuerliche Entlastungswirkung die Höhe des Kindergeldes, sie nimmt zudem mit steigendem Einkommen weiter zu. Dies ist eine immanente Folge des progressiven Steuersystems: Höhere Einkommen, die durch die Progression stärker belastet werden, profitieren im Umkehreffekt stärker von der steuermindernden Wirkung des Kinderfreibetrags. Derzeit liegt die maximale steuermindernde Wirkung des Kinderfreibetrags bei ca. 3.310 Euro (276 Euro/Monat) pro Kind (vgl. Abb. 7).⁶⁴ Diesen Wert erreichen jedoch nur

Haushalte, die ein zu versteuerndes Einkommen über 256.300 Euro (Einzelbesteuerung) bzw. 512.600 Euro (Zusammenveranlagung) erzielen (Stand 2017) und damit der „Reichensteuer“ mit dem Spitzensteuersatz von 45 Prozent unterliegen.⁶⁵

Neben dieser Reichensteuer gilt in Deutschland ein oberster Grenzsteuersatz von 42 Prozent. Bei

⁶⁴ Stand 01.01. 2017.

⁶⁵ Vgl. BT-Drs. 18/7212. Einkommen über 250.000 Euro bzw. über 500.000 werden nur von ca. 0,5 Prozent der Steuerpflichtigen erzielt, vgl. Statistisches Bundesamt (2012), S. 27.

Exkurs: Einkommensbesteuerung in Deutschland

Das deutsche Steuersystem ist linear progressiv. D.h. zunächst, mit steigendem Einkommen steigen auch die angewandten Steuersätze. Dadurch werden höhere Einkommen proportional stärker besteuert, untere Einkommen dagegen relativ geringer belastet.

Der Steuertarif besagt, welcher Anteil von dem zu versteuernden Einkommen (= Bemessungsgrundlage) als Steuer aufzubringen ist. Diese Bemessungsgrundlage wird durch verschiedene Abzüge vom Einkommen für Werbungskosten, Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben und Freibeträge beeinflusst. Dabei unterliegt das Einkommen einer bis zum Spitzensteuersatz laufend steigenden Grenzbelastung: Der Anstieg der Steuersätze erfolgt linear für jeden zusätzlich verdienten Euro. Der sich aus dem festgesetzten und versteuernden Einkommen zuletzt ergebende Steuersatz ist dabei der individuelle Grenzsteuersatz. Der Spitzensteuersatz von 42% (bzw. 45% bei der „Reichensteuer“) beschreibt den höchstmöglichen Grenzsteuersatz.

Der Tarif (§ 32a EstG, VZ 2017) gliedert sich in 5 Tariffbereiche:

1. Der Grundfreibetrag (8.820 Euro = steuerliches Existenzminimum), bis zu dem keine Steuer zu zahlen ist
2. Die erste Progressionszone (8.821 Euro – 13.769 Euro) mit einem Eingangssteuersatz von 14%
3. Die zweite Progressionszone (13.770 Euro – 54.057 Euro mit einem Eingangssteuersatz von 23,97 % bis zu einem Grenzsteuersatz von 41,99%
4. Die erste Proportionalzone (54.058 Euro bis 256.303 Euro) mit einem Grenzsteuersatz von 42 %
5. Die zweite Proportionalzone (ab 256.304 Euro) mit einem Grenzsteuersatz von 45 %.

Bei Anwendung des Splittingtarifs verdoppeln sich die Beträge. Der größtmögliche Splittingeffekt beträgt 8.475,44 Euro (Grenzsteuersatz 42%) bzw. 16.164,53 Euro (Grenzsteuersatz 45%)

Der Grenzsteuersatz bestimmt, mit welchem Prozentsatz jede Erhöhung des zu versteuernden Einkommens belastet wird. Er steigt in den Progressionszonen kontinuierlich an und ist in den Proportionalzonen konstant.

Demgegenüber gibt der Durchschnittssteuersatz an, in welchem Verhältnis der Steuerbetrag zu dem zu versteuernden Einkommen steht. Der Durchschnittssteuersatz ist immer geringer als der in der Öffentlichkeit meist genannte Grenzsteuersatz.

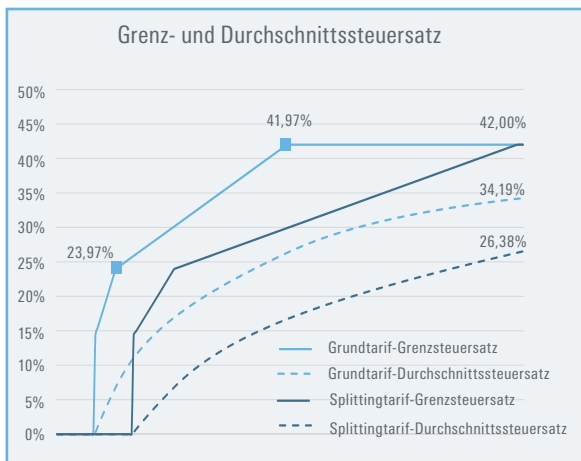


Abb. 5: Steuertarife in Deutschland (Stand 2017)

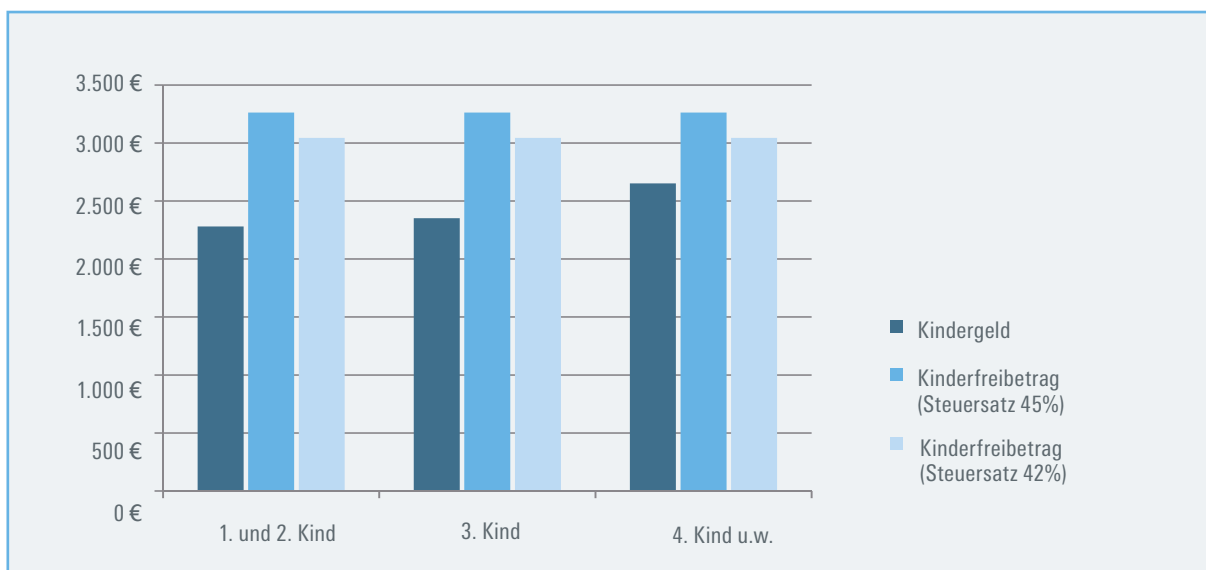
diesem Steuersatz, der 2017 ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von etwa 54.000 Euro bzw. rund 108.000 Euro für Zusammenveranlagte zu zahlen ist (siehe Abb. 5), beträgt die steuermindernde Wirkung des Kinderfreibetrags ca. 3.090 Euro (257 Euro/Monat). Zum Vergleich: die Höhe des Kindergeldes beträgt 2.304 Euro (192 Euro/Monat) für das erste und zweite, 2.376 Euro (198 Euro/Monat) für das dritte und maximal 2.676 Euro (223 Euro/Monat) ab dem vierten Kind.⁶⁶ Die maximale Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags kann demnach bis zu mehreren hundert Euro pro Kind höher ausfallen als die Kindergeldzahlungen.

Die in absoluten Zahlen höhere steuermindernde Wirkung der Freibeträge entspricht der systemimmanenten Logik des Steuerrechts. Infolge des progressiv gestalteten Tarifs, der die Steuerpflichtigen entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit belastet, entstehen bei der Anrechnung der Freibeträge ungleiche Entlastungseffekte, die mit wachsendem Einkommen steigen. Im Ergebnis erhalten Familien mit geringem Einkommen einen deutlich niedrigeren Betrag als Familien mit hohem Einkommen.

Bei mehreren Kindern erfolgt die Günstigerprüfung für jedes Kind gesondert und nacheinander, so dass in einer Familie für einige Kinder die Freistellung des kindlichen Existenzminimums zunächst über die Kinderfreibeträge günstiger ist, für weitere Kinder jedoch über das Kindergeld. Mit jedem Kind steigt die entsprechende Einkommensschwelle für eine günstigere Auswirkung der Kinderfreibeträge an. Denn mit der Zahl der Kinder vermindert sich das zu versteuernde Einkommen, so dass der größere steuerentlastende Effekt gleichzeitig das für die jüngeren Kinder höhere Kindergeld überschreiten muss.

⁶⁶ Alle Werte Stand 2017. Im Jahr 2016 betrug das Kindergeld pro Kind und Monat je zwei Euro weniger: 190 Euro für das erste und zweite Kind, 196 Euro für das dritte und 221 Euro für das vierte und weitere Kinder.

Abb. 6: Vergleich der maximalen Entlastungswirkungen von Kindergeld und Kinderfreibetrag (Stand 2017)



Beispielrechnung für zusammenveranlagte Ehepartner mit vier Kindern, jeweils mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 60.000 Euro (Familie A) bzw. von 100.000 Euro (Familie B); [Werte Stand 2016].

Kind 1 (Familie A)		Kind 1 (Familie B)	
Zu versteuerndes Einkommen:	60.000 Euro	Zu versteuerndes Einkommen:	100.000 Euro
Einkommenssteuer:	<u>10.936 Euro</u>	Einkommenssteuer:	<u>25.272 Euro</u>
Freibeträge für Kinder:	- 7.248 Euro	Freibeträge für Kinder:	- 7.248 Euro
Zu versteuerndes Einkommen:	52.752 Euro	Zu versteuerndes Einkommen:	92.752 Euro
Einkommenssteuer:	<u>8.708 Euro</u>	Einkommenssteuer:	<u>22.406 Euro</u>
Steuerminderung:	2.228 Euro	Steuerminderung:	2.866 Euro
Erhaltenes Kindergeld:	- 2.280 Euro	Erhaltenes Kindergeld:	- 2.280 Euro
Differenz:	-52 Euro	Differenz:	586 Euro

Für Familie A mit 60.000 Euro zu versteuerndem Jahreseinkommen fällt das Kindergeld bereits für das erste Kind günstiger aus. Eine weitere Prüfung erübrigt sich, die Familie erhält für das Jahr 2016 das Kindergeld in Höhe von insgesamt 9.564 Euro. Der die Steuerentlastung überschreitende Teil des gezahlten Kindergeldes (52 Euro) muss nicht zurückgezahlt werden, sondern geht als zusätzliche Leistung an die Familie.⁶⁷

Kind 2 (Familie B)		Kind 3 (Familie B)	
Zu versteuerndes Einkommen:	92.752 Euro	Zu versteuerndes Einkommen:	85.504 Euro
Einkommenssteuer:	<u>22.406 Euro</u>	Einkommenssteuer:	<u>19.660 Euro</u>
Freibeträge für Kinder:	- 7.248 Euro	Freibeträge für Kinder:	- 7.248 Euro
Zu versteuerndes Einkommen:	85.504 Euro	Zu versteuerndes Einkommen:	78.256 Euro
Einkommenssteuer:	<u>19.660 Euro</u>	Einkommenssteuer:	<u>17.030 Euro</u>
Steuerminderung:	2.746 Euro	Steuerminderung:	2.630 Euro
Erhaltenes Kindergeld:	- 2.280 Euro	Erhaltenes Kindergeld:	- 2.352 Euro
Differenz:	466 Euro	Differenz:	278 Euro

Bei Familie B mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 100.000 Euro fällt die Wirkung des Freibetrags auch beim dritten Kind höher aus als das Kindergeld. Eine Berechnung für das vierte Kind ist daher ebenfalls notwendig.

Kind 4 (Familie B)	
Zu versteuerndes Einkommen:	78.256 Euro
Einkommenssteuer:	<u>17.030 Euro</u>
Freibeträge für Kinder:	- 7.248 Euro
Zu versteuerndes Einkommen:	71.008 Euro
Einkommenssteuer:	<u>14.520 Euro</u>
Steuerminderung:	2.510 Euro
Erhaltenes Kindergeld:	- 2.652 Euro
Differenz:	-142 Euro

Für die Familie B mit 100.000 Euro zu versteuerndem Einkommen ist für drei Kinder die Anwendung der Kinderfreibeträge für 2016 günstiger, erst beim vierten Kind übersteigt das erhaltene Kindergeld die Steuerersparnis durch die Freibeträge. Die Gesamtentlastung summiert sich mit dem Kindergeld auf insgesamt 10.894 Euro. Es zeigt sich, dass bei Familie A und Familie B die Entlastungswirkungen nach Freistellung des steuerlichen Existenzminimums für Kinder sehr unterschiedlich ausfallen und die Entlastung bei geringem Einkommen niedriger liegt als bei hohem Einkommen.

⁶⁷⁾ Das gilt auch für die jeweiligen, die Steuerentlastung überschreitenden, Anteile der weiteren Kindergeldzahlungen.

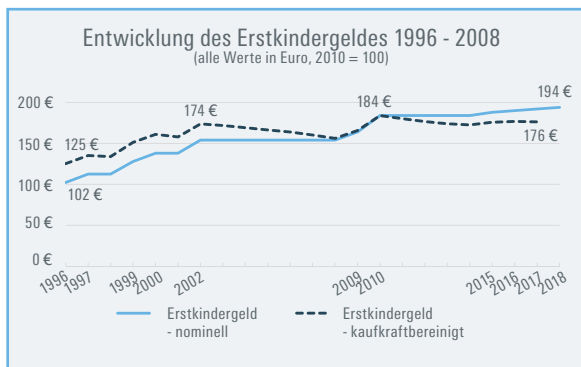


Abb. 7: Entwicklung des Erstkindergeldes – nominell und kaufkraftbereinigt

Trotz der engen steuerrechtlichen Beziehung zwischen Kinderfreibetrag und Kindergeld gibt es keine systematische Verknüpfung beider Beträge. Zwar hat der Gesetzgeber zusammen mit der Einführung des Optionsmodells im Jahr 1996 auch beschlossen, bei einer Anhebung des Kinderfreibetrages immer auch das Kindergeld zu erhöhen.⁶⁸ Ein rechtlicher Rahmen, nachdem die konkrete Höhe des Kindergeldes definiert wird oder der einen Bezug zur Höhe der Kinderfreibeträge herstellt, existiert jedoch nicht. Die Höhe des Kindergeldes ist damit vor allem das Ergebnis eines politischen Aushandlungsprozesses, der dann im Steuerrecht (§ 66 EStG) und dem Bundeskinder-

geldgesetz (§ 6 BKGG) seinen Niederschlag findet. Die nominellen Anhebungen des Kindergeldes bedeuten für den Familienhaushalt jedoch nicht zwangsläufig auch eine wirtschaftliche Verbesserung. Mit den seit 2015 in kurzen Abständen erfolgten Anhebungen des Kinderfreibetrages ging zwar auch eine Erhöhung des Kindergeldes um jeweils 2 Euro einher, damit wird jedoch lediglich ein Ausgleich der allgemeinen Preisentwicklung erreicht, wobei die Kaufkraft des Kindergeldes hinter dem Niveau von 2010 zurückbleibt (s. Abb. 7).

Familienstand und Steuerrecht

Das Steuerrecht unterscheidet bei der Besteuerung nach dem Familienstand. Während Ehegatten und Partner in einer Lebenspartnerschaft in der Regel zusammenveranlagt werden, unterliegen alle anderen Personen der Einzelveranlagung. Diese steuerrechtliche Zuordnung wirkt sich auch beim Kinderfreibetrag aus.

⁶⁸⁾ Vgl. Bundestags-Drucksache 13/1558, S. 13 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 02.06.1995 (zur Verabschiedung der Empfehlung).

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
1996	200 DM (125 Euro)	200 DM (125 Euro)	300 DM (184 Euro)	350 DM (215 Euro)
1997 - 1998	220 DM (135 Euro)	220 DM (135 Euro)	300 DM (181 Euro)	350 DM (211 Euro)
1999	250 DM (151 Euro)	250 DM (151 Euro)	300 DM (178 Euro)	350 DM (208 Euro)
2000 - 2001	270 DM (161 Euro)	270 DM (161 Euro)	300 DM (175 Euro)	350 DM (205 Euro)
2002 - 2008	154 Euro (174 Euro)	154 Euro (174 Euro)	154 Euro (174 Euro)	179 Euro (202 Euro)
2009	164 Euro (166 Euro)	164 Euro (166 Euro)	170 Euro (172 Euro)	195 Euro (197 Euro)
2010 - 2014	184 Euro (184 Euro)	184 Euro (184 Euro)	190 Euro (190 Euro)	215 Euro (215 Euro)
2015	188 Euro (176 Euro)	188 Euro (176 Euro)	194 Euro (181 Euro)	216 Euro (202 Euro)
2016	190 Euro (177 Euro)	190 Euro (177 Euro)	196 Euro (182 Euro)	221 Euro (206 Euro)
2017	192 Euro	192 Euro	198 Euro	223 Euro
2018	194 Euro	194 Euro	200 Euro	225 Euro

Tab. 1: Entwicklung des Kindergeldes ab 1996 (in Klammern umgerechnet in Euro und kaufkraftbereinigt, 2010 = 100)

Bei einer Einzelveranlagung wirkt sich der Kinderfreibetrag grundsätzlich früher – d.h. ab einer niedrigeren Einkommensschwelle – günstiger aus als bei einer Zusammenveranlagung. Ursache dafür ist das Ehegattensplitting, das durch die je hälftige Aufteilung des Einkommens die Progression des Steuertarifs abmildert und daher die relevante Einkommensschwelle erst bei der doppelten Einkommenshöhe der Zusammenveranlagten erreicht.⁶⁹

Andererseits greifen nur bei der Zusammenveranlagung die vollen Kinderfreibeträge. In allen anderen Fällen, wird der Kinderfreibetrag je hälftig auf das individuell zu versteuernde Einkommen der Eltern angerechnet (für 2017: je 2.376 Euro für das sächliche Existenzminimum und 1.320 Euro für den BEA). Dies betrifft unverheiratet zusammenlebende Paare sowie dauerhaft getrennt lebende Ehegatten. Bei der Günstigerprüfung wird dabei auch jeweils nur das hälftige Kindergeld angerechnet, ungeachtet der tatsächlichen Auszahlung an nur einen Elternteil. Die hälftige Aufteilung der Freibeträge hat zur Folge, dass das kindliche Existenzminimum – im Gegensatz zu zusammenveranlagten Eltern – nicht in allen Fällen vollständig steuerbefreit ist. Während ein Alleinverdiener-Ehepaar durch die Zusammenveranlagung trotz nur eines Einkommens den vollen Kinderfreibetrag geltend machen kann, wird bei der gleichen Konstellation ohne Trauschein nur der hälftige Betrag steuerlich berücksichtigt. Die zweite Hälfte des Kinderfreibetrages entfällt.⁷⁰ Abweichend von der früheren Rechtslage lässt § 32 Abs. 6 EStG eine Übertragung des zweiten Kinderfreibetrages auf den alleinverdienenden Elternteil nicht zu.

Auch allein lebende Elternteile können nur den hälftigen Kinderfreibetrag nutzen, die entlastende Wirkung fällt für Alleinerziehenden-Haushalte in der Regel jedoch gering aus. Aufgrund des meist geringen Einkommens, die in der Regel zur Anwendung kommende Einzelveranlagung⁷¹ und den ebenfalls steuermindernd wirkenden Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EstG) erhalten sie mehrheitlich ausschließlich Kindergeld.⁷²

Die zweiten Kinderfreibeträge stehen einem Elternteil auch dann zu, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebt sowie bei einem nur zu einer Person bestehenden Kindschaftsverhältnis (Adoption, Pflegekind - § 32 Abs. 6 S. 3 EstG). Eine Übertragung

des vollen Freibetrages für das sächliche Existenzminimum auf nur einen Elternteil ist als Ausnahme nur dann möglich, wenn der andere Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht wesentlich nachkommt (d.h. zu weniger als 75 Prozent) oder aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit gar nicht unterhaltspflichtig ist.⁷³ Eine Übertragung des Kinderfreibetrags im Einvernehmen beider Eltern oder bei nicht verletzter Unterhaltspflicht ist dagegen nicht mehr möglich.⁷⁴

Auch der Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildungsbedarf (BEA) kann nur unter bestimmten Bedingungen übertragen werden, dies allerdings auch unabhängig vom Freibetrag für das sächliche Existenzminimum. Die Übertragbarkeit gilt ausschließlich für Alleinerziehende, wenn das noch minderjährige Kind nicht bei dem anderen Elternteil gemeldet ist.⁷⁵ Eine einvernehmliche Übertragung ist auch beim Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung nicht möglich.

Der volle (übertragene) Kinderfreibetrag wirkt sich jedoch nur bei hohem Einkommen von Alleinerziehenden wirklich günstig aus, denn in diesem Fall wird automatisch auch das volle Kindergeld gegengerechnet, was die Einkommensschwelle für einen Befund zugunsten des Kinderfreibetrages erhöht.⁷⁶

69) Beim Ehegattensplitting wird zunächst das Gesamteinkommen des Paares halbiert, d.h. gleichmäßig auf beide verteilt, für dieses hälftige Einkommen werden der relevante Steuersatz und die entsprechende Steuerlast ermittelt, diese dann schließlich verdoppelt. Ziel ist die Gleichbesteuerung aller Ehen mit gleichem Einkommen, unabhängig von der individuellen Einkommensverteilung. Die Ehe wird dabei als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft betrachtet.

70) Gleiches gilt für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

71) Ausgenommen ist das Trennungsjahr, für das noch eine Zusammenveranlagung erfolgen kann.

72) Lenze (2014), S. 54.

73) Dies gilt allerdings nicht für Zeiten, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird. Die Auflistung der Ausnahmegründe für eine Übertragung der vollen Freibeträge enthält die wesentlichen Fälle, ist aber nicht vollständig. So gibt es etwa auch Übertragungsmöglichkeiten auf Stief- und Großeltern. Vgl. dazu und für weitere Ausnahmetatbestände Akademische Arbeitsgemeinschaft (Hrsg.).

74) Die Möglichkeit der Übertragung im Einvernehmen wurde mit der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und der Einführung des aktuell gültigen Systems 1996 abgeschafft.

75) D.h., das Kind ist nur unter der Wohnadresse des einen Elternteils im Melderegister eingetragen. Zu welchem Haushalt das Kind tatsächlich gehört, ist unerheblich. Allerdings kann der andere Elternteil seit 2012 Widerspruch einlegen, wenn er Ausgaben für die Kinderbetreuung hat oder das Kind selbst in nicht unwesentlichem Umfang betreut.

76) Vgl. Akademische Arbeitsgemeinschaft. Für Alleinerziehende ist es meist günstiger, nur den vollen BEA übertragen zu bekommen, da die Freibetragswirkung dann bereits bei einem relativ geringen zu versteuernden Einkommen greift. Seit 2012 ist die Übertragung aber nur möglich, wenn der andere Elternteil nicht widerspricht.



Schnittstellenprobleme und Kritik

Es sind besonders die Unterschiede in den Entlastungswirkungen von Kindergeld und Kinderfreibeträgen, die immer wieder zu deutlicher Kritik am bestehenden System der Existenzsicherung von Kindern im Steuerrecht führen. Die Kritik entzündet sich vor allem daran, dass Familien mit hohem Einkommen stärker entlastet werden als Familien mit geringem Einkommen. Diese Wirkung der Kinderfreibeträge ist eine logische Folge des progressiven Steuertarifs und begründet in der horizontalen Steuergerechtigkeit. Die stärkere Belastung höherer Einkommen bei gleichen Freibeträgen führt zwangsläufig zu einer größeren Steuerminderung und ist damit Ausdruck der individuellen Leistungsfähigkeit. Die entstehende ungleiche Entlastung wird jedoch häufig als soziale Schiefelage betrachtet, die aus Sicht vieler Kritiker verhindert, dass beim Familienlastenausgleich jedes Kind gleich viel wert ist.⁷⁷ Ein zweiter und wichtiger Kritikpunkt ist die völlig undurchsichtige Mehrfachfunktion des Kindergeldes als Steuerrückerstattung, verdeckte Familienförderung und ökonomische Sicherung von Familien, was im Zusammenspiel mit Leistungen anderer Rechtsbereiche teils zu erheblichen Anrechnungsproblemen und Widersprüchen führt. Gefordert wird daher immer wieder eine Reform des bestehenden Systems, vor allem aber eine Trennung des Kindergeldes als Sozialleistung von dem System des Steuerrechts.⁷⁸

Zu den häufigsten Kritikpunkten an der Ausgestaltung des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht gehören:

Strittige Punkte hinsichtlich der Wirkung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes

- Die Freistellung des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht führt Kritikern zufolge dazu, dass Gutverdiener stärker als Bezieher von geringem Einkommen entlastet werden. Die Entlastungswirkung durch den Kinderfreibetrag fällt umso höher aus, je höher das erzielte Einkommen ist. Dadurch werden für Kinder unterschiedliche

Geldbeträge zur Sicherstellung ihres Existenzminimums gewährt, eine soziale Umverteilung finde nicht statt bzw. werde geradezu ins Gegenteil verkehrt. Dies stehe im Widerspruch zum Gleichheitssatz des Grundgesetzes sowie zum Sozialstaatsprinzip.⁷⁹

- Das Kindergeld, das als alternative Sicherstellung des kindlichen Existenzminimums fungiert, wird als deutlich zu gering kritisiert, da es weit hinter dem sächlichen Existenzminimum im Steuerrecht zurückbleibe.⁸⁰
- Die Doppelfunktion des Kindergeldes als Steuerrückerstattung und Förderleistung erschwert Kritikern zufolge eine klare, allgemeingültige Verortung des Zwecks und der Funktion des Kindergeldes.⁸¹ Die Verbindung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag wird vor diesem Hintergrund als rechtssystematisch falsch problematisiert⁸² und mehr Transparenz hinsichtlich der Verknüpfung beider Elemente angemahnt.⁸³ In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Förderanteil des Kindergeldes gemeinhin sehr viel geringer ausfällt als angenommen.⁸⁴
- Als Folge der Mehrfachfunktionen des Kindergeldes wird auch die teils widersprüchliche Zuordnung des Kindergeldes als Einkommensbestandteil der Familienmitglieder kritisiert. Während das Kindergeld rechtlich zu den Leistungen an den bezugsberechtigten Elternteil gehört,

77) Z.B. Wieland, Becker, Hauser, Lenze, für genaue Literaturangaben siehe FN 79.

78) Hey in Tipke/Lang, § 8 Rn. 95f, mit weiteren Nachweisen; Seiler, S. 11.

79) Becker, S. 9f, Becker/Hauser, S.16ff.; Wieland (2015), S. 3; Wieland (2011), S.15; Diakonie, S.13; siehe auch Lenze (2008b), S.55. Irene Becker interpretiert dies als eine Bevorzugung horizontaler Steuergerechtigkeit gegenüber vertikaler Verteilungsgerechtigkeit, vgl. Becker, S. 10.

80) Becker, S. 7ff., Becker/Hauser S.15f

81) Vgl. dazu vor allem die Kritik des Verfassungsgerichts an der fehlenden Normenklarheit des Kindergeldes hinsichtlich seiner sozial-, steuer- und familienrechtlichen Verflechtungen: BVerfG, Beschluss vom 09. April 2003, - 1 BvL 1/01-, BVerfGE 108, 52-82 (Leitsatz).

82) Seiler, S. 11; Hey in Tipke/Lang, § 8 Rn. 95f, mit weiteren Nachweisen.

83) Lenze (2008a), S. 50f.

84) Vgl. Ott/Schürmann/Werding, S. 133f.

wird es bei den Hilfen zum Lebensunterhalt zunächst ausdrücklich dem Kind als Einkommen zugerechnet – allerdings nur mit dem Anteil, der zur Deckung des notwendigen Bedarfs (dies wiederum ohne den existentiell notwendigen Bedarf für Bildung und Teilhabe) erforderlich ist. Der dafür nicht benötigte Anteil (z.B. im Zusammenwirken mit Unterhaltszahlungen), ist auch im Sozialrecht Einkommen des jeweils Bezugsberechtigten und ggf. zur Deckung des Bedarfs aller weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Im Unterhaltsrecht wird das Kindergeld ausschließlich als Einkommen des Kindes gewertet. Stellenweise entstehen daraus beim Zusammentreffen mit anderen Rechtsbereichen kaum nachvollziehbare Anrechnungs- bzw. Nichtanrechnungsfolgen⁸⁵, was wiederum häufig zu rechtlichen Streitfällen führt.⁸⁶

- Das Kindergeld kommt bei Familien im Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII weder in seiner Funktion als Steuerrückerstattung noch als Familienförderung zum Tragen. Das Kindergeld dient in diesen Familien ausschließlich der direkten Existenzsicherung und wird als bedarfsdeckendes Einkommen angerechnet. Kritiker bemängeln, dass damit die im Kindergeld enthaltenen Leistungen für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung bei Kindern aus Familien im Sozialleistungsbezug unberücksichtigt blieben, was eine Versagung verfassungsrechtlich vorgesehener Leistungen bedeute.⁸⁷
- Die intransparente Doppelnatur des Kindergeldes, so wird bemängelt, erschwere zudem die Diskussion über Reformen der bestehenden familienpolitischen Leistungen, da die Rückwirkungen bezüglich des Kindergeldes und seiner Mehrfachfunktionen kaum zu überblicken sind.

Strittige Punkte hinsichtlich des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf

- Der BEA wird zum Teil als systemwidriger Fremdkörper im Steuerrecht betrachtet. Das Steuerrecht könne im Grunde nur tatsächliche finanzielle Aufwendungen, die die steuerliche Leistungsfähigkeit einschränken, berücksichtigen. Im Fall der Betreuungskosten handelt es sich Kritikern zufolge aber

eher um entstehende „Opportunitätskosten“ infolge entgangenen Einkommens.⁸⁸

- Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA) findet ausschließlich im Steuerrecht Anwendung. Es wird kritisiert, dass sich vor allem im Unterhaltsrecht, aber auch im Sozialrecht keine angemessene Entsprechung des BEA findet bzw. ähnliche Komponenten im Sozialrecht (BuT-Leistungen) weder inhaltlich noch in der Höhe mit dem BEA abgestimmt seien.⁸⁹ Dadurch finde eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Kindern statt.⁹⁰
- Ergänzend dazu wird bemängelt, dass der BEA auch in keinem klaren Verhältnis zu anderen, inhaltlich verwandten Regelungen im Steuerrecht selbst steht. Hierzu zählen vor allem die nachträglich geschaffene steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten und die Überschneidung mit Leistungen zur Bildung und Teilhabe, die bereits im sächlichen Existenzminimum enthalten sind (siehe Abb. 6). Die Abgrenzung zu den im BEA-Freibetrag enthaltenen Leistungen, die zumindest teilweise auf den Bildungs- und Teilhabebedarf ausstrahlen, bleibt unklar.⁹¹ Kritiker fordern daher eine bessere Abstimmung der steuerlichen Komponenten zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums.⁹²
- Das Fehlen einer transparenten Herleitung für die konkrete Höhe des BEA wird kritisiert. Die Herkunft und die Richtigkeit seiner Höhe gelten daher als fraglich.⁹³

85) Vgl. Ott/Schürmann/Werding S. 35f.

86) Vgl. Ott/Schürmann/Werding 2012, S. 126ff. Zu detaillierterer Kritik an den Anrechnungswirkungen des Kindergeldes vgl. auch die Teile dieser Schriftenreihe zum Sozialrecht und Unterhaltsrecht.

87) Lenze (2008b), S. 55.

88) Ott/Schürmann/Werding, S.119ff., Wieland, S. 2ff. Kritisiert wird gelegentlich auch, dass der BEA nur entsprechende Opportunitätskosten für Kinder berücksichtigt, nicht aber die ähnlichen Auswirkungen bei der Entscheidung für die Pflege von Angehörigen. Dieser Einwand wird in dieser Ausarbeitung jedoch nicht weiter aufgegriffen, da hier das kindliche Existenzminimum im Vordergrund steht.

89) Vgl. Ott/Schürmann/Werding, S. 119ff. und Lenze (2014), S. 37; Becker, S.4. Die Sozialrechtlerin Anne Lenze fordert etwa, den Wert des BEA vollständig ins Sozialrecht zu übertragen, was einen Anstieg des sozialrechtlichen Mindestbedarfs um 220 Euro pro Monat und Kind zur Folge hätte. Vgl. Lenze (2008b), S. 56.

90) Lenze (2008b), S. 55.

91) Vgl. FG Niedersachsen, Vorlagebeschluss vom 02. Dezember 2016 - 7 K 83/16 – juris, Rn. 534ff (BVerfG 2 BvL3/17).

92) Vgl. Ott/Schürmann/Werding, S. 119ff., auch Becker, S. 6.

93) Becker, S. 6,12.



- Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unabweisbar zum Existenzminimum eines Kindes gehören⁹⁴ und daher konsequent – d.h. unter Erhebung des tatsächlichen Bedarfs – bei der Bemessung des Kinderfreibetrages zu berücksichtigen wären. Angesichts der grundlegenden Kritik am BEA wird jedoch immer wieder befürchtet, dass dieser Bestandteil des kindlichen Existenzminimums als unnötig erscheint und in seiner Existenz in Frage gestellt wird, ohne dass ein besseres Instrument gefunden wird, das die entsprechenden sozio-kulturellen Komponenten des Kinderexistenzminimums berücksichtigt.⁹⁵

Strittige Punkte hinsichtlich der Ermittlung und Definition des steuerrechtlichen Existenzminimums

- Die Kritik am sozialrechtlichen Existenzminimum schlägt sich auch beim steuerlichen Existenzminimum für Kinder nieder, da dessen Ermittlung auf dem sozialrechtlichen Mindestbedarf aufbaut. Zudem finden existenznotwendige Bedarfe wie Zuschüsse zum Mittagessen, Schülerbeförderungen, Lernförderung und regelmäßig anfallende Mehrbedarfe keinen Eingang in die Bemessung des Kinderfreibetrages.⁹⁶ Ebenfalls fehlen Angaben zum Umfang der Bestandteile des sächlichen Existenzminimums, für die aufgrund einer anderweitigen Bedarfsdeckung in Natur keine Geldleistungen zu erbringen sind (s. § 28 Abs. 4 S. 2 SGB XII).
- Auch auf die unterschiedliche Bemessung der Kosten für Unterkunft für den sozialrechtlich anerkannten Bedarf und im Steuerrecht wird kritisch hingewiesen. Die Verwendung zweier unterschiedlicher Methoden zur Berechnung des Wohnbedarfs hat zur Folge, dass verschiedene Bedarfe in den Existenzminima berücksichtigt werden.⁹⁷ Die dadurch höheren Wohnkosten im sozialrechtlichen Mindestbedarf schlagen sich - im Grunde systemwidrig - nicht im Kinderfreibetrag des Steuerrechts nieder. Die beim steuer-

lichen Existenzminimum angesetzten Wohnkosten werden zudem angesichts der tatsächlichen und regional sehr unterschiedlichen Mietpreisentwicklung als zu niedrig angesehen.⁹⁸ Auch der Verweis auf zusätzlich gewährtes Wohngeld im Existenzminimumbericht kann Kritikern zufolge diese Lücke nicht schließen, da Wohngeld nur Beziehern geringer Einkommen zusteht⁹⁹ – für die Mehrzahl der Steuerzahler also gar nicht zu erreichen ist.

- Zudem orientiert sich die Berechnung des Kinderfreibetrags an den gewährten Regelbedarfen bis zum 18. Lebensjahr. Faktisch werden die Freibeträge jedoch bis zum 25. Lebensjahr gezahlt, so dass bemängelt wird, die Typisierung anhand der Bedarfe für minderjährige Kinder sei zu knapp bemessen und könne eine Unterdeckung des Existenzminimums ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Folge haben.¹⁰⁰
- Die Möglichkeit eines über das Existenzminimum hinaus erhöhten Freibetrags für das sächliche Existenzminimum wird ebenfalls kritisch gesehen. Es wird darauf verwiesen, dass eine solche unsystematische Anhebung, wie zuletzt im Zuge des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes 2010 erfolgt, keine Entsprechung in den anderen Rechtsbereichen hat. Die Zusammenhänge zwischen den Mindestbedarfen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht könnten durch eine solche außerordentliche Anhebung des steuerlichen Existenzminimums voneinander entkoppelt werden.¹⁰¹
- Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen Steuer- und Sozialrecht können Erhöhungen der existenzsichernden Sozialleistungen für Kinder zu relevanten Steuerausfällen führen. Kritiker sehen

94) BVerfG, Urteil vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 - BVerfGE 125, 175.

95) Lenze (2014), S. 37; Becker, S. 9 (FN).

96) BTDrs. 18/10220, S. 3.

97) Vgl. Ott/Schürmann/Werding, S. 171ff.

98) Lenze (2014) S. 40.

99) Ott/Schürmann/Werding, S. 109 (FN 54).

100) Ott/Schürmann/Werding, S. 108 f., vgl. hierzu auch die aktuelle Kritik an einer fehlenden Erhebung für das Existenzminimum für volljährige Kinder im Steuerrecht – FG Niedersachsen, Vorlagebeschluss vom 02. Dezember 2016 - 7 K 83/16 – juris (BVerfG 2 BvL3/17).

101) Ott/Schürmann/Werding, 2012, S. 111ff.

102) Vgl. Institut für Finanzen und Steuern, S. 24; Lenze (2011), S. 3.

in diesem Zusammenhang einen Anreiz für ein möglichst dauerhaft niedriges Kinderexistenzminimum im Sozial- und Steuerrecht.¹⁰²

Die hier genannten strittigen Punkte zählen zu den am häufigsten genannten in der Debatte um das sozialrechtliche Existenzminimum von Kindern. Sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der in der AGF

zusammengeschlossenen Familienverbände wider. Diese Auflistung will in erster Linie mit der häufig vorgebrachten Kritik vertraut machen. Gegenargumente bleiben daher an dieser Stelle unabhängig ihrer Berechtigung unberücksichtigt.

Verwendete Quellen und weiterführende Literatur

- Akademische Arbeitsgemeinschaft (Hrsg.): Steuertipps, Kinder und Steuern, Gruppe 3c
- Becker, Irene: Bedarfsgerecht statt pauschal – ein Konzept zur Reform des Kindergeldes. Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Politik und Gesellschaft (Hrsg), 2012.
- Becker, Irene; Hauser, Richard: Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge. In: WSI-Diskussionspapier Nr. 180.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006): Siebter Familienbericht: Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008): Dossier Kindergeld in Deutschland – Familien wirksam fördern. Materialien aus dem Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Bundestags-Drucksache 9/2140: Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983).
- Bundestags-Drucksache 13/1558: Erste Beschlussempfehlung und erster Bericht des Finanzausschusses (7.Ausschuß) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. (Drs. 13/901) Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996.
- Bundestags-Drucksache 14/1513: Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung.
- Bundestags-Drucksache 14/6160: Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung.
- Bundestags-Drucksache 17/15: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz).
- Bundestags-Drucksache 18/3335: Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Gerhard Schick, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Katja Dörner, Dr. Franziska Brantner, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen: Steuerliche Entlastung von Familien.
- Bundestags-Drucksache 18/3893: Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2016 (10. Existenzminimumbericht).
- Bundestags-Drucksache 18/10220: Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2018 (11. Existenzminimumbericht).

Bundestags-Drucksache 18/7212: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Kerstin Andrae, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 18/6828): Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen zur Reform des Ehegattensplittings und des Familienlastenausgleichs.

Deutscher Bundestag: Plenarprotokoll 13/42. Stenographischer Bericht, 42. Sitzung. Bonn, 2. Juni 1995.

Diakonie Deutschland: Zehn Jahre Hartz IV – zehn Thesen der Diakonie. Menschenwürde und soziale Teilhabe in der Grundsicherung verwirklichen. In: Diakonie-Texte 05.2015.

Haberecht, Ulrike: Familienleistungsausgleich: Einführung und Geschichte. In: Jurathek, Kinder im Steuerrecht. <http://www.jurathek.de/4886> (Stand: Dezember 2016).

Institut für Finanzen und Steuern (Hrsg): Die Entwicklung der Familienbesteuerung – einschließlich Kindergeld. IFSt-Schrift Nr. 402 (Bonn, 2003).

Lenze, Anne (2008a): In schlechter Verfassung: die Familienpolitik in Deutschland. In: Vorgänge - Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 3/2008, S. 47ff.

Lenze, Anne (2008b): Die Verfassungsmäßigkeit eines einheitlichen und der Besteuerung unterworfenen Kindergeldes. In: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): Arbeitspapier 151.

Lenze, Anne (2011): Die Sicherung des kindlichen Existenzminimums – politische Antworten. Vortragsmanuskript vom 04. April 2011.

Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck. Im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.). (Gütersloh, 2014).

Ott, Notburga; Schürmann, Heinrich; Werding, Martin: Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht (Baden-Baden, 2012).

Schürmann, Heinrich: Wie war es doch vordem mit dem Kindergelde so bequem – Eine kritische Betrachtung anlässlich des Beschlusses des BVerfG vom 14.07.2011 – 1 BvR 932/10. In: Forum Familienrecht, 3/2012, S. 109ff.

Seiler, Christian: Die Berücksichtigung von Kindern durch Kinderfreibeträge und Kindergeld. Maßstäbe, Befund zur Gesetzeslage und Reformperspektiven. Expertise für die Bertelsmann-Stiftung. Gütersloh 2017 (im Erscheinen).

Statistisches Bundesamt (2012): Finanzen und Steuern. Lohn- und Einkommenssteuer 2012. Fachserie 14 Reihe 7.1.

Hey, Johanna, Seer, Roman et al.: Tipke/Lang; Steuerrecht, 22. Aufl. 2015.

Wieland, Joachim (2011): Verfassungsfragen der steuerlichen Behandlung von Kinderexistenzminimum und Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Rechtsgutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung.

Wieland, Joachim (2015): Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 20.05.2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“, BT-Drucksache 18/4649.

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen: Gerechtigkeit für Familien. Zur Begründung und Weiterentwicklung des Familienlasten- und Familienleistungsausgleichs. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2001.

Weitere Teile der Schriftenreihe:

Teil 1:

Das Kinderexistenzminimum im Sozialrecht: Regelbedarfe und Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Idee des kindlichen Existenzminimums im Sozialrecht
Definition des kindlichen Existenzminimums im Sozialrecht
Ermittlung der Höhe des kindlichen Existenzminimums im Sozialrecht
Umsetzung des kindlichen sozialrechtlichen Existenzminimums in der Praxis
Schnittstellenprobleme und Kritik

Teil 3:

Das Kinderexistenzminimum im Unterhaltsrecht: Mindestunterhalt

Die Idee des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht
Definition des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht
Ermittlung der Höhe des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht
Umsetzung des kindlichen unterhaltsrechtlichen Existenzminimums in der Praxis
Schnittstellenprobleme und Kritik

Teil 4:

Weitere Leistungen zur Sicherung des kindlichen Existenzmini- mums:

Der Unterhaltsvorschuss
Der Kinderzuschlag





Die AGF setzt sich für die Interessen und Rechte von Familien in Politik und Gesellschaft ein und fördert den Dialog zwischen den Verbänden und Interessenvertretungen der Familien und den Verantwortlichen der Familienpolitik.

Kontakt und Informationen:

Arbeitsgemeinschaft der deutschen
Familienorganisationen (AGF) e. V.
Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 14
10785 Berlin

Fon: 030 2902825-70
Fax: 030 2902825-89
E-Mail: info@ag-familie.de

Web: www.ag-familie.de

Die AGF wird gefördert vom

